

## VII.

**Spezielle Regelungen für VEB der örtlichen Versorgungswirtschaft**

1. Für die VEB der örtlichen Versorgungswirtschaft gelten zusätzlich folgende spezifische Festlegungen:
  - 1.1. Die VEB planen die Verwendung von Nettogewinn in Höhe von 10 % des überbotenen Nettogewinns für Maßnahmen der Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen sowie der sozialistischen Rationalisierung.  
Voraussetzung dafür ist die Einhaltung einer durch den Vorsitzenden des Rates des Bezirkes auszuwählenden spezifischen Leistungskennziffer, mit der Aufgaben zur Intensivierung festgelegt werden.  
Diese Mittel sind gemäß den für die Verwendung des Leistungsfonds geltenden Rechtsvorschriften einzusetzen. Bis zu ihrer Verwendung sind diese Mittel auf dem Konto 417 — Abrechnung des den Betrieben verbleibenden Nettogewinns — zu erfassen. Mittel des Kontos 417, die bis zum Ende des Folgejahres nicht verwendet werden, sind an den zuständigen örtlichen Haushalt abzuführen.  
Die Verwendung von Nettogewinn hat innerhalb der gemäß Abschnitt II Ziff. 4 festgelegten Gesamtverwendung zu erfolgen.
  - 1.2. Reichen bei VEB mit einem geringen Nettogewinn oder einem Verlust die verbleibenden 50 % des überbotenen Betrages nicht aus, die Zuführungen zum Prämienfonds zu planen, können die VEB einen Antrag beim zuständigen örtlichen Staatsorgan auf Erhöhung des den VEB verbleibenden Anteils aus der Überbietung des Nettogewinns bzw. Unterschreitung des Verlustes stellen.
  - 1.3. Den VEB verbleiben im Nettogewinn enthaltene Qualitätszuschläge für Textilreinigungsleistungen in voller Höhe. Sie sind für die Rationalisierung und für die Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen zu verwenden und können bis zu einer vom Minister für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie festgelegten Höhe dem Prämienfonds zugeführt werden. Bei der Berechnung der Zuführungen zum Prämienfonds ist die Summe der erzielten Qualitätszuschläge vom erreichten Ergebnis (Leistung und Nettogewinn) zu eliminieren.
  - 1.4. Die VEB können auf Beschluß der zuständigen örtlichen Volksvertretung Haushaltsmittel zur Finanzierung ihrer Investitionen planen, wenn die im Abschnitt III Ziff. 1.3. genannten Finanzierungsquellen nicht ausreichen.
  - 1.5. Die VEB planen bis zu 1 % der Selbstkosten für planmäßige Maßnahmen Wissenschaft und Technik. In Ausnahmefällen können die zuständigen örtlichen Staatsorgane höhere Kosten bestätigen, wenn für die Aufgaben des Planes Wissenschaft und Technik höhere Kosten planmäßig vorgesehen sind und nachweisbar ein höherer ökonomischer Nutzen erreicht wird.
  - 1.6. Die VEB bilden aus den Selbstkosten einen Fonds zur Erhaltung und Erweiterung der Mietwäsche<sup>7)</sup> und einen Fonds zur Erhaltung der Ausleihgeräte und -gegenstände<sup>8)</sup>.
2. Die VEB der örtlichen Versorgungswirtschaft planen die Haushaltsbeziehungen zum zuständigen örtlichen Staats-

7) Ordnung des Ministeriums für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie vom 15. September 1973 über den Mietwäschendienst der Textilreinigungsbetriebe der örtlichen Versorgungswirtschaft — Mietwäscheordnung —  
8) Richtlinie vom 11. Juni 1974 des Ministeriums für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie über die Finanzierung von Ausleihgeräten und -gegenständen in den volkseigenen Dienstleistungsbetrieben der örtlichen Versorgungswirtschaft

organ. Die Zu- und Abführungstermine für die Haushaltsbeziehungen regelt das zuständige örtliche Staatsorgan in eigener Verantwortung.

## VIII.

**Schlußbestimmungen**

1. Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 1976 in Kraft. Sie ist bereits für die Ausarbeitung des Jahresvolkswirtschaftsplanes 1976 anzuwenden.
2. Gleichzeitig tritt außer Kraft: Finanzierungsrichtlinie vom 13. Juli 1972 für die volkseigenen Betriebe und Kombinate der Wirtschaftsrate der Bezirke (GBl. II Nr. 46 S. 526).

Berlin, den 3. Juli 1975

**Der Minister der Finanzen  
B ö h m**

**Anlage 1**

zu vorstehender Finanzierungsrichtlinie

Die VEB bilden folgende finanzielle Fonds aus Nettogewinn und zu Lasten der Kosten:

**Finanzielle Fonds nach der Finanzierungsrichtlinie**

1. Investitionsfonds

**Finanzielle Fonds nach anderen zur Zeit geltenden Rechtsvorschriften**

2. Leistungsfonds  
— Anordnung vom 15. Mai 1975 über die Planung, Bildung und Verwendung des Leistungsfonds der volkseigenen Betriebe (GBl. I Nr. 23 S. 416)
3. Fonds Wissenschaft und Technik, in Ausnahmefällen entsprechend Abschnitt III Ziff. 6 der Richtlinie  
— Anordnung vom 18. Dezember 1972 über die Finanzierung und Stimulierung wissenschaftlich-technischer Leistungen in der DDR (GBl. II Nr. 73 S. 839)
4. Prämienfonds  
— entsprechend den Rechtsvorschriften
5. Kultur- und Sozialfonds  
— wie Ziff. 4
6. Konto junger Sozialisten  
— Gemeinsamer Beschluß des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik und des Zentralrates der Freien Deutschen Jugend vom 21. März 1974 über die Bildung und Verwendung des „Kontos junger Sozialisten“ in volkseigenen Betrieben, Kombinat, Staatsorganen und staatlichen Einrichtungen (GBl. I Nr. 20 S. 191).

**Die VEB der örtlichen Versorgungswirtschaft bilden darüber hinaus**

7. Fonds zur Erhaltung und zur Erweiterung der Mietwäsche
8. Fonds zur Erhaltung der Ausleihgeräte und -gegenstände

**Anlage 2**

zu vorstehender Finanzierungsrichtlinie

**Übertragung zweckgebundener finanzieller Mittel auf Bankkonten (Abschnitt VII/Ziff. 2)**

1. Die Übertragung zweckgebundener finanzieller Mittel aus dem Betriebsmittelkonto auf die betrieblichen Bankkonten ist in der den Rechtsvorschriften entsprechenden Höhe zu folgenden Terminen vorzunehmen: